

6.1.2 Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS -)

Vom 16. November 2010

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Schwandorf folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Schwandorf erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6)	bis zu einer Breite von
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoss- flächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflä- chenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohn- gebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	20,0 m 23,0 m
Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grund- stücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebie- ten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5 in Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgeleg- ten Breiten ergibt	
1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m

1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze , die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	<i>soweit Parkstreifen vorgesehen sind</i>	
-	<i>bei Längsaufstellung</i>	<i>je 2,5 m</i>
-	<i>bei Schräg- und Senkrechtaufstellung</i>	<i>5,0 m</i>
b)	<i>soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind</i>	<i>5,0 m</i>
5.	die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6.	Grünanlagen , die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m	

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt- Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

(1) Die Stadt Schwandorf beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6)	
1.1 Anliegerstraßen	
a) <i>Fahrbahn</i>	30 v. H.
b) <i>Radwege</i>	30 v. H.
c) <i>Gehwege</i>	30 v. H.
d) <i>gemeinsame Geh- und Radwege</i>	30 v. H.
e) <i>unselbständige Parkplätze</i>	30 v. H.
f) <i>Mehrzweckstreifen</i>	30 v. H.
g) <i>Beleuchtung und Entwässerung</i>	30 v. H.
h) <i>unselbständige Grünanlagen</i>	30 v. H.
1.2 Haupteerschließungsstraßen	
a) <i>Fahrbahn</i>	60 v. H.
b) <i>Radwege</i>	45 v. H.
c) <i>Gehwege</i>	45 v. H.
d) <i>gemeinsame Geh- und Radwege</i>	45 v. H.
e) <i>unselbständige Parkplätze</i>	45 v. H.
f) <i>Mehrzweckstreifen</i>	45 v. H.
g) <i>Beleuchtung und Entwässerung</i>	45 v. H.
h) <i>unselbständige Grünanlagen</i>	45 v. H.
1.3 Hauptverkehrsstraßen	
a) <i>Fahrbahn</i>	80 v. H.
b) <i>Radwege</i>	55 v. H.

c)	<i>Gehwege</i>	55 v. H.
d)	<i>gemeinsame Geh- und Radwege</i>	55 v. H.
e)	<i>unselbständige Parkplätze</i>	55 v. H.
f)	<i>Mehrzweckstreifen</i>	55 v. H.
g)	<i>Beleuchtung und Entwässerung</i>	55 v. H.
h)	<i>unselbständige Grünanlagen</i>	55 v. H.
2.	Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	80 v. H.
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	55 v. H.
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	55 v. H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	55 v. H.
2.5	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	55 v. H.
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	55 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	40 v. H.
3.2	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	50 v. H.
3.3	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	45 v. H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	45 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a)	<i>Mischflächen</i>	30 v. H.
b)	<i>für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend</i>	
4.2	als Haupteinleitungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
a)	<i>Mischflächen</i>	55 v. H.
b)	<i>für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend</i>	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	50 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	30 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc. | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze

der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-,

Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den bisherigen Satzungen der Stadt Schwandorf erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich danach ein höherer Betrag als nach den vorgenannten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Beitragsansprüche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der vorgenannten Satzungen unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr geltend gemacht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹ und findet Anwendung für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden. Für bereits vor diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen bleiben die Beitragssätze der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags vom 17.09.2003² weiterhin gültig.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 17.09.2003 außer Kraft.

Anmerkungen:

¹ Die Satzung ist in Kraft getreten am 19.11.2010.

² Die „Beitragssätze“ der bisherigen Satzung vom 17.09.2003 (§ 6 Abs. 1 und 2) sind abgedruckt auf den nachfolgenden Seiten 11 bis 14.

6.1.2 Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Vom 17. September 2003

(aufgehoben)

(Auszug)

.....

§ 6 Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Schwandorf.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 8)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitragsschuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	60 v. H. 60 v. H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	50 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	-	-	-
i) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,5 m	je 4,5 m	65 v. H.

Straßen (Nr. 1 bis 8)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) <i>Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne</i>	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	40 v. H. 40 v. H.
b) <i>Radweg</i>	je 2 m	je 2 m	40 v. H.
c) <i>Parkstreifen</i>	je 3 m	je 2 m	60 v. H.
d) <i>Gehweg</i>	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.
e) <i>Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>	-	-	40 v. H.
f) <i>selbständige Parkplätze</i>	1.000 m ²	800 m ²	40 v. H.
g) <i>Straßenbegleitgrün</i>	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) <i>Überbreiten</i>	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.
i) <i>gemeinsamer Geh- und Radweg</i>	je 4,5 m	je 4,5 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) <i>Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne</i>	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	20 v. H. 20 v. H.
b) <i>Radweg</i>	je 2 m	je 2 m	20 v. H.
c) <i>Parkstreifen</i>	je 3 m	je 3 m	50 v. H.
d) <i>Gehweg</i>	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
e) <i>Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>	-	-	30 v. H.
f) <i>selbständige Parkplätze</i>	1.000 m ²	800 m ²	30 v. H.
g) <i>Straßenbegleitgrün</i>	je 2 m	je 2 m	50 v. H.

<i>Straßen (Nr. 1 bis 8)</i>	<i>die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen</i>	<i>die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen</i>	<i>Anteil der Beitrags-schuldner</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
<i>h) Überbreiten</i>	<i>je 5 m</i>	<i>je 3,5 m</i>	<i>40 v. H.</i>
<i>i) gemeinsamer Geh- und Radweg</i>	<i>je 5,25 m</i>	<i>je 5,25 m</i>	<i>35 v. H.</i>
4. Hauptgeschäftsstraßen			
<i>a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne</i>	<i>aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m</i> <i>ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m</i>	<i>aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m</i> <i>ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m</i>	<i>50 v. H.</i> <i>50 v. H.</i>
<i>b) Radweg</i>	<i>je 2 m</i>	<i>je 2 m</i>	<i>50 v. H.</i>
<i>c) Parkstreifen</i>	<i>je 3 m</i>	<i>je 3 m</i>	<i>50 v. H.</i>
<i>d) Gehweg</i>	<i>je 5 m</i>	<i>je 5 m</i>	<i>70 v. H.</i>
<i>e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>50 v. H.</i>
<i>f) selbständige Parkplätze</i>	<i>1.000 m²</i>	<i>800 m²</i>	<i>40 v. H.</i>
<i>g) Straßenbegleitgrün</i>	<i>je 2 m</i>	<i>je 2 m</i>	<i>50 v. H.</i>
<i>h) Überbreiten</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>i) gemeinsamer Geh- und Radweg</i>	<i>je 7 m</i>	<i>je 7 m</i>	<i>60 v. H.</i>
5. Fußgänger-geschäftsstraßen <i>einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>	<i>10 m</i>	<i>9 m</i>	<i>40 v. H.</i>
6. Selbständige Gehwege <i>einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>	<i>3 m</i>	<i>3 m</i>	<i>60 v. H.</i>

Straßen (Nr. 1 bis 8)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4
7. Selbständige Radwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	40 v. H.
8. Selbständiger gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5 m	5 m	50 v. H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 8 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Bietet eine Straße nur einseitig den Nutzungsvorteil nach § 2, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen.

Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig vorhandenem Nutzungsvorteil nach Satz 1 des vorstehenden Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Nutzung allein der Grundstücke an der einseitig nutzbaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

.....